

Prüfung 2/2019 im Straf- und Strafprozessrecht

A.

Frau und Herr Z haben von RA X ein Schreiben vom 22. November 2017 (vgl. Beilage) erhalten. Herr Z kommt mit diesem zu Ihnen; er will Strafanzeige gegen X einreichen. Er ist der Ansicht, dass der Hinweis von X auf die Steuerbehörden zu weit gehe. Den Vergleichsvorschlag habe er selbstverständlich nicht unterzeichnet. X ist der Ansicht, dass er bloss gewarnt habe; von einem strafbaren Verhalten könne keine Rede sein.

Aufgabe 1 (9 Punkte)

1.1. Prüfen Sie die Strafbarkeit von X?

1.2. Angenommen, X wird von der Polizei zwecks Befragung zum vorgehaltenen Sachverhalt vorgeladen; muss er erscheinen und Aussagen zur Person und zur Sache machen?

B.

Gegen X wurde anfangs 2019 von der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau ein Strafbefehl erlassen (vgl. Auszug in der Beilage).

Die Beschädigungen wurden der Polizei am 30. Mai 2018 gemeldet. Frau und Herr Z waren die beiden Fahrzeuge von A, ihrem Nachbar, der Halter und Eigentümer der beiden Autos war, auf unbestimmte Zeit gratis zur Verfügung gestellt worden.

Auf der Videoaufnahme vom 29. Mai 2018 (09:05-09:07 Uhr), welche der Polizei vom Hauseigentümer der Liegenschaft auf Nachfrage sofort zur Verfügung gestellt und von dieser zu den Unterlagen genommen wurde, lässt sich erkennen, dass der X die Tiefgarage, die den Mietern und allen Besuchern der Liegenschaft zur Verfügung steht (und die mittels Schild an der Eingangstüre auf die Videoüberwachung aufmerksam gemacht werden), betritt und in Richtung Ausfahrt geht, um dort in einem auf der linken Seite gelegenen Raum einen Abfallsack, welchen er in der linken Hand trägt, zu deponieren. Nachdem er den Abfallsack entsorgt hat, geht er nicht den gleichen Weg zurück, sondern geht in Richtung der zwei parkierten Fahrzeuge. Nachdem er zuerst auf der Beifahrerseite des weissen BMW 320d xDrive entlang geht, umrundet er dessen Heck und die Front des Opel Insignia, und marschiert danach an der Beifahrerseite des Opels vorbei. Im Bereich der hinteren Türe dieses Fahrzeugs biegt er nach links ab und geht auf die Videokamera zu, in Richtung Kellertüre, welche er sodann öffnet und betritt. Auf dem Weg von den geparkten Autos weg zur Kellertüre hin erkennt man in seiner rechten Hand einen Schlüssel (ca. 09:07:10 Uhr).

Herrn und Frau Z wurde am 2. Juli 2018 von der Polizei mitgeteilt, dass sie nun wüssten, dass X der Täter sei. Herr und Frau Z konnten dies nicht fassen und stellten, nachdem sie nun erfahren hatten, wer der Täter war, am 2. Oktober 2018 (Posteingang) Strafantrag.

Aufgabe 2 (14 Punkte)

2.1. Prüfen Sie die Gültigkeit der Strafanträge von Herrn und Frau Z (unter allen Gesichtspunkten).

2.2. Der X stellt sich auf den Standpunkt, er habe zwar schon gewusst, dass eine Überwachung der Einstellhalle stattfindet, die Videoaufzeichnung sei aber nicht verwertbar, es hätte zwingend ein Beschlagnahmebefehl erlassen werden müssen. Zudem sei er nie auf eine mögliche Siegelung aufmerksam gemacht worden. Ist das Video verwertbar? Nehmen Sie aus strafprozessualer, aber auch aus datenschutzrechtlicher Optik Stellung.

C.

Z war am 13. Mai 2017, 14.43 Uhr, ausserorts, mit seinem Motorrad, von Auw herkommend in Fahrtrichtung Sins, mit einer toleranzbereinigten Geschwindigkeit von 152 km/h gefahren. Ausserorts galt die allgemeine Höchstgeschwindigkeit. Die Geschwindigkeitsüberschreitung fand vor einer Wegkreuzung, gefolgt von einer langgezogenen Linkskurve, statt. Z wollte nach eigenen Angaben die Beschleunigung seines Motorrades testen und war sich der gefahrenen Geschwindigkeit bewusst. Auf der Strasse befanden sich zur Zeit seiner Fahrt keine Verkehrsteilnehmer. Das Motorrad wurde mit Verfügung vom 13. Mai 2017 von der Staatsanwaltschaft zwecks Einziehung in Beschlag genommen und bei der Garage Auto GmbH in Muri eingestellt. Z war bereits am 17. Februar 2015 der Führerausweis zu Händen des zuständigen Strassenverkehrsamtes abgenommen (und unterdessen wieder zurückgegeben) worden. Zudem ist er bereits im Jahr 2006 ohne Führerausweis gefahren.

Aufgabe 3 (6 Punkte)

3.1. Prüfen Sie die Strafbarkeit von Z.

3.2. Ist die Verhängung einer bedingten Geldstrafe denkbar?

Aufgabe 4 (11 Punkte)

4.1. Z ist mit der Beschlagnahme seines geleasteten Fahrzeugs nicht einverstanden. Er fragt Sie am 20. Mai 2017, ob er ein Rechtsmittel einlegen kann. Nehmen Sie Stellung.

4.2. War die Beschlagnahme rechtlich zulässig? Nehmen Sie Stellung.

Zeit: 4 Stunden

Hilfsmittel: StGB, StPO, OR, SVG, VRV, EGStPO, Schreiben vom 22. November 2017, Strafbefehl 2019 (Auszug), Merkblatt des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten, Jahreskalender 2018

Hinweis: bei den Beilagen handelt es sich teilweise um Kopien aus Falldossiers; bei allfälligen Abweichungen, v.a. hinsichtlich Zeit, Ort oder Personalien, ist vom abgeänderten Sachverhalt gemäss Prüfung auszugehen.